



Korrektur zur Sonder-Nr. 2/2008 „Abgeltungsteuer ab 2009“



Liebe Leserinnen und Leser ...

leider ist uns in unserer **Sonder-Nr. 2/2008 „Abgeltungsteuer ab 2009“** ein Fehler unterlaufen. In der Zusammenfassung auf Seite 3 wurde gesagt, „...Genossenschaften die Entgelte aus der Nutzungsüberlassung von Geld und Kapital (Zinsen und Dividenden) an ihre Mitglieder zahlen, sind als Schuldner der Kapitalerträge verpflichtet die Abgeltungssteuer einzubehalten...“

Dies ist leider nur die halbe Wahrheit. Lediglich auf Dividendenzahlungen trifft dies zu.

Von Zinsen ist die Abgeltungsteuer nur einzubehalten, wenn die Forderung in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen ist (§43 Abs. 1 Nr. 7 lit. a EStG) oder sonstige Zinsen von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut ausgezahlt werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 lit. b EStG).

Damit ist von Zinszahlungen der Genossenschaften an ihre Mitglieder keine Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Gleichwohl sind diese Zinseinkünfte bei den Mitgliedern in der Steuererklärung zu erfassen und entweder mit 25 % abgeltungsfähig bzw. bei niedrigerem Durchschnittsteuersatz mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Die Genossenschaft sollte bei der Zinsabrechnung (Mitteilung) an das Mitglied auf die Steuerpflicht hinweisen.

An dieser Stelle möchten wir uns insbesondere bei unserem Leser Herrn WP/StB A. Kithier aus München bedanken, der den Fehler als Erster bemerkt hat.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Sie erreichen Herrn Voß unter Tel.: 040-2351979-69 oder per Mail: voss@zdk.coop

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.